

NOVELLE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG 2016 – Kurzinformation

Was ändert sich?

1) Asylberechtigte

Ab 01.06.2016 müssen die Familienmitglieder von Asylberechtigten den Antrag an der Österreichischen Botschaft innerhalb von **drei Monaten** ab Rechtskraft des Bescheides stellen.

Wenn sie diese Frist nicht einhalten, müssen sie Einkommen, Unterkunft und Krankenversicherung (siehe Punkt 3) nachweisen.

2) Subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigte müssen **drei Jahre** warten, bis sie ihre Familie nachholen können. Außerdem müssen sie Einkommen, Unterkunft und Krankenversicherung (siehe Punkt 3) nachweisen.

3) Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilungsvoraussetzungen bestehen aus:

a) Einkommen

Sie müssen in Österreich **arbeiten** und genug Geld verdienen, um Ihre Familie nachzuholen. Die Rechnung, wann man genug Geld verdient, ist etwas kompliziert und hängt von der Höhe der Miete und der Größe der Familie ab. Der Betrag muss in jedem Fall individuell berechnet werden. Hier sind ungefähre Werte, wieviel Sie verdienen müssen:

- Frau, keine Kinder (Miete 400 €): ca. € 1.350 netto / Monat
- Frau und 1 Kind (Miete 500 €): ca. € 1.500 netto / Monat
- Frau und 2 Kinder (Miete 500 €): ca. € 1.630 netto / Monat
- Frau und 3 Kinder (Miete 600 €): ca. € 1.830 netto / Monat
- Frau und 4 Kinder (Miete 600 €): ca. € 1.950 netto / Monat

Mindestsicherung zählt nicht als Einkommen, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe schon.

b) Krankenversicherung

Mit Ihrer Arbeit ist in der Regel auch eine Krankenversicherung verbunden. Über diese Krankenversicherung müssen Sie Ihre Familienmitglieder **mitversichern**.

c) Unterkunft

Sie müssen eine Wohnung haben, die groß genug für Ihre Familie ist. Es gibt keine genauen Regeln, wann eine Wohnung groß genug ist. Sie brauchen auf jeden Fall einen **Mietvertrag** für diese Wohnung.

Minderjährige, die ihre Eltern nachholen wollen, brauchen diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen.

Betrifft mich das neue Gesetz?

Das neue Gesetz ist seit **1. 6. 2016** in Kraft. Ob das neue Gesetz auch Ihre Familie betrifft, hängt davon ab, **wann** diese den **Antrag an der Botschaft** gestellt hat, oder stellen wird.

1) Meine Familie hat den Antrag vor dem 1. 6. 2016 gestellt.

Das neue Gesetz betrifft Sie nicht.

2) Meine Familie wird den Antrag nach dem 1. 6. 2016 stellen.

Das neue Gesetz wird Ihre Familie betreffen.

Dies ist lediglich eine kurze Information. Für nähere Fragen kontaktieren Sie das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Steiermark unter 050 1445 - 10160 bzw. familienzusammenfuehrung@st.rotekreuz.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
STEIERMARK

Aus Liebe zum Menschen.